



RIZ MARKUS

RECHTSAGENT +41 71 383 45 90 markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT +41 71 383 45 88 edwin.bigger@rgb-sg.ch

Ausgangslage

2 unmündige Geschwister haben mehrjährig bei den Pflegeeltern gelebt. Sie sind zwischenzeitlich von der Kinderschutzbehörde von den Pflegeeltern weggenommen und an einem anderen Pflegeplatz untergebracht worden.

Fragen

- 1. Kann Familie den Antrag stellen, die M. Kinder besuchen zu dürfen?
- 2. Welche Rechtsmittel können allenfalls geltend gemacht werden?

Antworten

- 1. Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem unmündigen Kind, das nicht unter ihrer elterlichen Sorge oder Obhut steht, haben nach Art. 273 ZGB die Eltern. Liegen ausserordentliche Umstände vor, so kann nach Art. 274a ZGB der Anspruch auf persönlichen Verkehr auch andern Personen, insbesondere Verwandten, eingeräumt werden, sofern dies dem Wohle des Kindes dient. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass das Kind mit andern Personen sozialpsychisch in ähnlicher Weise verbunden sein kann wie mit den Eltern. Eine solche Sonderbeziehung besteht häufig zwischen Grosseltern und Enkeln (ZR 1965 Nr. 134). Sie kann auch zu ehemaligen Pflegeeltern oder zu einem geschiedenen Stiefelternteil gegeben sein (ZVW 1990, S. 106; ZVW 1971, S. 70). Entfällt aus irgend einem Grund die Möglichkeit zum spontanen persönlichen Kontakt des Kindes mit den ihm nahe stehenden Drittpersonen, so kann ein schutzwürdiges Interesse an der Weiterführung der Beziehung bestehen. Aus diesem Grunde anerkennt Art. 274a ZGB ein Recht Dritter auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, sofern dieser im Interesse des Kindes liegt (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 8 zu Art. 274a ZGB). Entscheidend sind also die Interessen des Kindes (BGE 129 III 589). Bei Grosseltern und ehemaligen Pflegeeltern darf im Allgemeinen vermutet werden, dass der persönliche Verkehr mit ihnen dem Wohl des Kindes dient, ebenso wenn das Kind selbst das Bedürfnis nach Weiterführung der Beziehung äussert. Die Weiterführung einer solchen Beziehung vermag häufig wichtige Bedürfnisse des Kindes, namentlich nach Geborgenheit, zu stillen (Hegnauer, a.a.O., N. 16 zu Art. 274a ZGB). Wesentlich ist aber auch, ob die Sonderbeziehung sich in die übrige soziale Situation des Kindes einfügt oder andere für das Kind wichtigere Beziehungen behindert oder belastet (ZVW 1980, S. 63; BGE 108 II 344).
- Bestehen über den persönlichen Verkehr eines bei Pflegeeltern oder in einem Heim untergebrachten Kindes mit Dritten keine Anordnungen, so bestimmen darüber die Pflegeeltern oder die Heimleitung als Inhaber der faktischen Obhut (ZVW 1984, S.

1). Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Kinderschutzbehörde, wenn diese – wie im vorliegenden Fall – einen Obhutsentzug und die Fremdplatzierung der Kinder nach Art. 310 ZGB verfügt hat (Hegnauer, a.a.O., N. 15 zu Art. 275 ZGB). Das bedeutet also, dass die aktuell für die unmittelbare Pflege und Erziehung der beiden Kinder verantwortlichen Personen – solange eine kinderschutzbehördliche Anordnung im Sinne von Art. 274a ZGB fehlt – darüber befinden, wieweit sie den ehemaligen Pflegeeltern den persönlichen Verkehr mit dem Kind gestatten wollen. Dabei müssen sie sich vom Wohl der Kinder leiten lassen. Denn dieses ist für die bezügliche Entscheidung einzig mass- und ausschlaggebend (BGE 129 III 589). Eine Anordnung der Kinderschutzbehörde ist nur nötig, wenn die ehemaligen Pflegeeltern ein Besuchsrecht verlangen, das die unmittelbar Erziehungsverantwortlichen bzw. Inhaber der faktischen Obhut verweigern.

Das bedeutet, dass sich die ehemaligen Pflegeeltern mit ihrem Anliegen zunächst an die neuen Pflegeeltern wenden und versuchen können, mit diesen eine für sie und die Kinder günstige Besuchsregelung zu finden. Falls dies klappt, dann braucht es keine Anordnung der Kinderschutzbehörde. Kommt jedoch keine Lösung zustande bzw. lehnen die neuen Inhaber der faktischen Obhut einen persönlichen Kontakt der beiden Kinder mit den ehemaligen Pflegeeltern ab, dann haben die Pflegeeltern die Möglichkeit, bei der aktuell zuständigen Kinderschutzbehörde einen Antrag auf Einräumung eines Besuchsrechts nach Art. 274a ZGB zu stellen. Die Kinderschutzbehörde hat diesfalls zu prüfen, ob ein solches Besuchsrecht dem Wohl der Kinder dient und im Bejahungsfall hat sie den ehemaligen Pflegeeltern ein solches Recht auch einzuräumen. Lehnt sie dagegen den Antrag ab, so können die Pflegeeltern die ablehnende Verfügung der Kinderschutzbehörde mit Beschwerde nach Art. 420 Abs. 2 ZGB beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau anfechten. Denn in diesem Fall sind zum einen schützenswerte Rechte der ehemaligen Pflegeeltern und das Wohl der beiden Kinder vom entsprechenden Entscheid betroffen, womit sie auch klar beschwerdelegitimiert sind (ZVW 2002, S. 75 ff.; ZVW 1996, S. 16; TVR 1996, Nr. 8, S. 69; BGE 120 la 260).

Gerne hoffe ich, Ihnen mit dieser Beantwortung zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG

Edwin Bigger